

II-12470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

z1. 30.037/59-3/90

12. Sep. 1990

1010 Wien, den

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

594/IAB

1990 -09- 13

zu 6028 IJ

Klappe Durchwahl

B e a n t w o r t u n g  
der Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Blünegger  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales,  
betreffend Mißbrauch von Sozialleistungen,  
Nr. 6028/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Anwartschaft erfüllt. Die Anwartschaft ist bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes erfüllt, wenn der/die Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Die sogenannte Rahmenfrist von zwei Jahren erstreckt sich insbesondere um Zeiträume, in denen der/die Arbeitslose im Ausland beschäftigt war. Zweck dieser Bestimmung ist, in Österreich erworbene Anwartschaften zu wahren. Wenn daher ein/e Österreicher/in z.B. fünf Jahre in Österreich und danach fünf Jahre in Kanada beschäftigt war, so kann er/sie, wenn er/sie aus Kanada zurückkehrt und hier arbeitslos ist, aufgrund der Beschäftigungszeiten in Österreich das Arbeitslosengeld beziehen. Sinn dieser Regelung ist, in Wahrung des Versicherungsgedankens einen erworbenen Anspruch nicht durch bloßen Zeitablauf untergehen zu lassen.

- 2 -

Schon aus Gründen der Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Diskriminierung kann diese Regelung nicht von der österreichischen Rechtsangehörigkeit abhängig gemacht werden und muß daher gleichzeitig für eine/n Gastarbeiter/in gelten, der/die in Österreich beschäftigt war, in sein/ihr Heimatland zurückkehrt, dort beschäftigt ist und danach in Österreich wieder Arbeit sucht. Auch für diese/n Gastarbeiter/in bleiben die in Österreich erworbenen Anwartschaften gewahrt und er/sie kann das Arbeitslosengeld beziehen, auf das er/sie schon seinerzeit bei Eintritt der Arbeitslosigkeit in Österreich Anspruch gehabt hätte.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ist unter anderem auch, daß der/die Arbeitslose in Österreich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Da in der Anfrage angegeben ist, daß der Gastarbeiter nach Österreich wiedereingereist sei, muß er offenbar hier seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort begründet haben.

Frage 1:

Wie ist es möglich, daß der jugoslawische Gastarbeiter im beschriebenen Fall diese Sozialleistungen sofort nach seiner Wiedereinreise erhalten hat?

Antwort:

Aufgrund der einleitend dargelegten gesetzlichen Bestimmungen hat auch ein Gastarbeiter, der in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war und die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllte, dann Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn er nach einer Beschäftigung im Ausland nach Österreich zurückkehrt und sich arbeitslos meldet.

- 3 -

Frage 2:

Wie werden Sie solchen Mißbräuchen des Sozialsystems entgegenwirken?

Antwort:

Ein Mißbrauch des Sozialsystems liegt, wie dargelegt, nicht vor. Die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten in diesen Fällen die Wahrung eines erworbenen Anspruches auf Arbeitslosengeld.

Frage 3:

Werden Sie den Innenminister zu einer Änderung des Meldegesetzes veranlassen, um den Mißbrauch der Sozialleistungen zu reduzieren?

Antwort:

Da kein Mißbrauch vorliegt, habe ich keine Veranlassung, an den Bundesminister für Inneres wegen einer Änderung des Meldegesetzes heranzutreten.

Der Bundesminister:

